



**ENERGIE** AGENTUR  
für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

## Infos zur Förderübersicht: Heizen mit erneuerbaren Energien 2020

Dieses Informationsblatt soll eine kurze Übersicht der Fördervoraussetzungen des Förderprogramms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ darstellen. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des BAFA (siehe [https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/Foerdervoraussetzungen/foerdervoraussetzungen\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerdervoraussetzungen/foerdervoraussetzungen_node.html)) sowie den FAQ (siehe [https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/Foerderprogramm\\_im\\_Ueberblick/foerderprogramm\\_im\\_ueberblick\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html)).

Förderanträge sind vor Vorhabensbeginn und Abschluss eines der Ausführung zu zurechenbaren Lieferungs-oder Leistungsvertrages zu stellen unter [https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/Antragsverfahren/antragsverfahren\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Antragsverfahren/antragsverfahren_node.html). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Die Förderhöhe beträgt max. 50.000 € / Wohneinheit und 3,5 Mio. € bei Nichtwohngebäuden (jeweils brutto). Die förderfähige Kosten können dem „Merkblatt zu den förderfähigen Kosten“ entnommen werden (siehe [https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/Foerdervoraussetzungen/foerdervoraussetzungen\\_node.html#doc13413306bodyText1](https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerdervoraussetzungen/foerdervoraussetzungen_node.html#doc13413306bodyText1)).

## Einige Fördervoraussetzungen für Biomasseanlagen

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Ab 5 kW NWL und Durchführung des hydraulischen Abgleichs.
- Einhaltung verschärfte Emissionsgrenzwerte, die Einhaltung dieser ist durch die Einreichung der Schornsteinfegermessbescheinigungen nachzuweisen.
- Kesselwirkungsgrad mind. 89 %, Pelletofen mind. 90 %.
- Pufferspeichervolumen 30 Liter / kW bei Hackschnitzel, 55 Liter / kW bei Scheitholz.
- Keine Förderung wird gewährt wenn die Austauschpflicht nach § 10 EnEV 2014 vorliegt.
- Es werden nur Feuerstätten gefördert welche entsprechend gelistet sind (siehe [https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/Foerderprogramm\\_im\\_Ueberblick/foerderprogramm\\_im\\_ueberblick\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html)).

Förderfähige Anlagen im Gebäudebestand:

- Biomassekessel (Scheitholz, Pellets, Hackschnitzel incl. Kombikessel)
- Pelletöfen mit Wassertaschen.
- Sekundäre Bauteile (Brennwertwärmetauscher, Partikelabscheider).

Förderfähige Anlagen im Neubau:

- Feuerstätten wie im Gebäudebestand jedoch mit Brennwertnutzen oder
- mit Partikelabscheider (z.B. TÜV geprüft und mind. 50 % Abscheidegrad).

## **Einige Fördervoraussetzungen für Solarthermieanlagen**

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Die Solaranlage muss der Warmwasserbereitung und / oder der Raumheizung oder Kälteerzeugung dienen und das Zertifikat Keymark besitzen.
- Es werden nur Kollektoren gefördert welche entsprechend gelistet sind (siehe [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee\\_solarthermie\\_anlagenliste.pdf?blob=publicationFile&v=4](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_solarthermie_anlagenliste.pdf?blob=publicationFile&v=4)).

Förderfähige Kollektoren im Gebäudebestand:

- Flachkollektoren mind. 9 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und 40 Liter Pufferspeichervolumen / m<sup>2</sup> Kollektorfläche.
- Vakuumröhrenkollektoren mind. 7 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und 50 Liter Pufferspeichervolumen / m<sup>2</sup> Kollektorfläche.
- Bei Luftkollektoren ist kein Pufferspeicher erforderlich.
- Solarthermieanlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen mindestens 3 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und 200 Liter Pufferspeichervolumen aufweisen.

Förderfähige Kollektoren im Neubau:

- Mind. 20 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche, Pufferspeichervolumen je nach Kollektorart und Wohngebäude müssen mindestens 3 Wohneinheiten haben oder
- Nichtwohngebäude müssen mindestens 500 m<sup>2</sup> beheizbare Nutzfläche haben oder
- Mischformen aus Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind möglich oder
- es muss sich um ein Solaraktivhaus handeln, d. h. der solare Deckungsgrad anhand einer Simulationberechnung muss mindestens 50 % betragen.

## **Einige Fördervoraussetzungen für Wärmepumpenanlagen**

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Das Heizungssystem muss hydraulisch Abgeglichen sein.
- Es werden nur Wärmepumpen gefördert welche entsprechend gelistet sind (siehe [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee\\_waermepumpenanlagenliste.pdf?blob=publicationFile&v=88](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_waermepumpenanlagenliste.pdf?blob=publicationFile&v=88)).

Förderfähige Wärmepumpen im Gebäudebestand:

- Ein Wärmemengenzähler, ein Stromzähler und ein Gaszähler (bei gasbetriebenen Wärmepumpen) müssen vorhanden sein.
- Folgende Jahresarbeitszahlen müssen eingehalten werden: Sole / Wasser und Wasser / Wasser-WP in Wohngebäuden 3,8 und Nichtwohngebäuden 4,0, Luft / Wasser-WP 3,5, gasbetriebene WP in Wohngebäuden 1,25 und Nichtwohngebäuden 1,3.
- Anpassung der Heizkurve an das entsprechende Gebäude.
- Bei Erdsondenbohrung muss eine Versicherung gegen Schäden bestehen und die Bohrfirma muss DVGW zertifiziert sein.

Förderfähige Wärmepumpen im Neubau:

- Folgende Jahresarbeitszahlen müssen eingehalten werden: elektrisch betriebene WP 4,5, gasbetriebene WP 1,5.
- Bessere Systemeffizienz durch Anlagenteile zur Reduzierung des Strombedarfs und der Netzlast.
- Durchführung eines Qualitätscheck der WP nach einem Betriebsjahr vertraglich nachzuweisen.
- Als Wärmeverteilungssystem müssen Flächenheizungen eingesetzt werden.

## **Einige Fördervoraussetzungen für Gas-Hybridanlagen**

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Das Heizungssystem muss hydraulisch abgeglichen sein.

Förderfähige Gas-Hybridheizungen im Gebäudebestand:

- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz  $\eta_s$  (ETA S)\* muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen (Herstellernachweis).
- Die verschiedenen Wärmeerzeuger müssen über eine gemeinsame Steuerung verfügen.
- Die thermische Leistung der regenerativen Wärmeerzeuger muss mindestens 25 % der Heizlast des Gebäudes betragen. Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach EN 12831 zu ermitteln, alternativ sind auch überschlägige Heizlastermittlungen auf der Basis der EN 12831 zulässig. Bei solarthermischen Anlagen wird eine Heizlast von 635 W/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche zur Ermittlung der 25 % Heizlast (z. B. entsprechen 10 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche 6,35 kW Heizlast) zugrunde gelegt.
- Bei Solarthermie als regenerativen Wärmeerzeuger, muss die Solarthermieanlage (zur Raumheizungsunterstützung) förderfähig nach diesen Richtlinien sein. Biomasse- und Wärmepumpenanlagen müssen durch ein akkreditiertes Prüfinstitut getestet worden sein.
- Falls schon erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen vorhanden sind, können diese mit angerechnet werden.
- Die Gas-Hybridheizung ist nur im Gebäudebestand förderfähig.

\* bezeichnet den Quotienten [Verhältnis von zwei Größen zueinander] aus dem von einem Raumheizgerät, einem Kombiheizgerät, einer Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen oder einer Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen gedeckten Raumheizungsbedarf in einer bestimmten Heizperiode und dem jährlichen Energieverbrauch zur Deckung dieses Bedarfs in %.

## **Einige Fördervoraussetzungen für Gas-Hybridanlagen (Renewable Ready → erneuerbare bereit)**

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Das Heizungssystem muss hydraulisch Abgeglichen sein.

Förderfähige Gas-Hybridheizungen im Gebäudebestand:

- Eine hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik muss installiert werden oder vorhanden sein.
- Bei Wohngebäuden muss ein Speicher installiert werden.
- Der Einbau eines regenerativen Wärmeerzeugers ist innerhalb von 2 Jahren nachzuweisen.

## **Einige Fördervoraussetzungen für den Erhalt der Austauschprämie**

Austauschprämie für Ölheizungen:

Wird eine Heizungsanlage, die mit dem Brennstoff Öl betrieben wird, außer Betrieb genommen und ersetzt durch eine Biomasse-Anlage, Wärmepumpe oder Hybridanlage, wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten auf den gemäß dieser Richtlinie gewährten prozentualen Fördersatz der zu errichtenden Anlage gewährt.

Damit ergeben sich folgende Fördersätze:

- Ölheizung gegen Gas-Hybridheizung → 40 % der förderfähigen Kosten
- Ölheizung gegen eine Biomasse- oder Wärmepumpenanlage → 45 % der förderfähigen Kosten